

# Bezirkshauptmannschaft Bregenz

Zahl: [BHBR-II-6101-2010/0018](#)

(Beim Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am [30.09.2011](#)

Auskunft:

[Mag. Philipp Abbrederis](#)

Tel: +43(0)5574/4951-52210

- Betreff: Regionalentwicklung Bregenzerwald GmbH, Egg, Impulszentrum 1135;  
überörtlicher Radrundweg Nagelfluhkette | Abschnitt Bregenzerachtal Egg  
bis Doren
- Bewilligung nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschafts-  
entwicklung
  - Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959
  - Bewilligung nach dem Forstgesetz 1975

## **B e s c h e i d**

Die Regionalentwicklung Bregenzerwald GmbH, Egg, FN 155474 p, hat mit Eingabe vom 5.3.2010 die in der Folge mehrfach überarbeiteten Pläne für das Projekt „Überörtlicher Radrundweg Nagelfluhkette | Abschnitt Bregenzerachtal Egg bis Doren“ vorgelegt und um die Erteilung der Bewilligung nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, der Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 und der Rodungsbewilligung nach dem Forstgesetz 1975 für dieses Projekt angesucht.

Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich aus folgenden Plan- und Beschreibungsunterlagen:

- Projektmappe „EINREICHUNG; Überörtlicher Radrundweg Nagelfluhkette, Abschnitt Bregenzerachtal Egg - Doren (Bregenzerwald, 2010)“ des Bmst Johann Dorner, Mellau, vom 5.3.2010, überarbeitet am 30.6.2010 und im Mai 2011, bestehend aus:
  - „Ergänzung der Antragsunterlagen und Klärung der offenen Punkte“ vom 19.5.2011 (samt „Beschreibung der zusätzlichen Maßnahmen“ und „Beschreibung der Baustellenabwicklung von Flussbaustellen“ als Beilagen)
  - Maßnahmenbeschreibung

- Lagepläne
- Regelquerschnitte
- Auflistung der Durchlässe (28.7.2011)
- Beschreibung der Baumaßnahmen - Abschnitt 3 bis 6: Rodung und vorübergehende Rodung (9.8.2011)
- Betriebskonzept vom 16.8.2011
- Plan- und Beschreibungsunterlagen „Radweg Wälderbähnle | Absturzsicherungen“ der ARCHMP Moosbrugger Pfandl ZT GmbH (19.9.2011)
- Stellungnahme des Amtes der Vorarlberger Landesregierung vom 13.9.2011, ZI VIIb-1160-2011, mit Auflistung der Position der Absturzsicherungen
- Grundstücksverzeichnis vom 15.9.2011

Diese Unterlagen werden ergänzt bzw korrigiert und beschrieben wie folgt:

Rechtlicher Ausgangspunkt ist zunächst der Umstand, dass den Österreichischen Bundesbahnen mit Bescheid des Landeshauptmannes von Vorarlberg vom 29.01.1985, ZI Ib-612-2/18, „*unter Bedachtnahme auf die Vereinbarung zwischen dem Land Vorarlberg bzw der Landeshauptstadt Bregenz einerseits und dem Bund andererseits hinsichtlich der ersatzweise durchzuführenden Maßnahmen*“ die Bewilligung erteilt worden ist, „*auf der Bahnstrecke Bregenz-Bezau (Bregenzerwaldbahn) den ganzen Verkehr dauernd einzustellen*“.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Vorarlberg vom 08.05.1990, ZI Ib-612-2/90, wurden den Österreichischen Bundesbahnen sodann noch verschiedene Maßnahmen „*zur Wiederherstellung jenes Zustandes, wie er vor der Errichtung der Bregenzerwaldbahn bestanden hat*“ vorgeschrieben.

Die Antragstellerin beabsichtigt nun, die Trasse der ehemaligen Bregenzerwaldbahn zwischen den ehemaligen Bahnhöfen Doren-Sulzberg und Egg, zwischen Bahnkilometer ca 13,7 und 23,3 als Radweg zu nutzen. Dieser Radweg soll einen Teil des transnationalen INTERREG Projektes „Radrundweg Nagelfluhkette“ (Allgäu – Bregenzerwald) bilden. Auf der ehemaligen Bahntrasse soll ein ca 9,3 km langer und maximal 3 m breiter Radweg gebaut bzw erhalten werden. Hierzu ist es erforderlich, die in der Natur noch teilweise vorhandene Trasse der Bregenzerwaldbahn auszubauen bzw zu sanieren.

In den Plan- und Beschreibungsunterlagen, den im Ermittlungsverfahren eingeholten Gutachten der Amtssachverständigen und in diesem Bescheid werden unterschiedliche Kilometrierungen verwendet, die sich wie folgt umrechnen lassen:

Bahnkilometer (Bahn-km) – ca 5,50 = Radwegkilometer (Rad-km)

Flusskilometer der Bregenzerache (fkm) – ca 6,80 = Rad-km

Beispiel:

Radwegbeginn: Bahn-km 13,65 = Rad-km 8,15 = fkm 14,95

Radweg zweigt von Uferlinie ab: Bahn-km ca 22,8 = Rad-km ca 17,35 = fkm ca 24,15

Radwegende: Bahn-km 23,3 = Rad-km 17,85

Die erforderlichen Maßnahmen für die Errichtung bzw Instandsetzung des Weges sind der „Maßnahmenbeschreibung“ der Projektmappe zu entnehmen. Die bestehenden Schutzbauwerke der ehemaligen Wälderbahntrasse, bestehend aus Natursteinmauerwerk, Trockenmauern sowie Berollungen aus Wasserbausteinen, werden zur Erreichung einer standsicheren und erosionsgeschützten Radwegtrasse nach Bedarf instandgesetzt bzw wiederhergestellt. Im Wesentlichen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Sanierung der bergseitigen Stützmauern
- Sanierung der flussseitigen Stützmauern
- Errichtung und Erneuerung von Steinschlagsicherungen
- Erstellung von Absturzsicherungen (flusseitig)
- Instandsetzung von bestehenden Durchlässen
- Sanierung von Brückenbauwerken
- Verbauung von Uferböschungen

Die Wegoberfläche wird bekiest.

Anfallendes Material wird nicht auf Deponien abtransportiert, sondern vor Ort verwendet.

Für die Errichtung von Steinschlagnetzen sind vorübergehende Rodungen im Ausmaß zwischen 200 m<sup>2</sup> und 1000 m<sup>2</sup>, insgesamt 2100 m<sup>2</sup> erforderlich. Für eine Sturzmulde zwischen Rad-km 17,412 und 17,505 ist eine dauerhafte Rodung im Ausmaß von 250 m<sup>2</sup> erforderlich.

Beschreibung aus Sicht des Wasserbaus, des Gewässerschutzes, der Limnologie und der Fischereibiologie und der Wildbach- und Lawinerverbauung:

Der Radweg verläuft rechtsufrig entlang der Bregenzerache von fkm 15,10 bis fkm 24,10 und tangiert abschnittsweise das Ufer der Bregenzerache.

Die Bregenzerache verläuft im gegenständlichen Abschnitt natürlich in einer gewundenen Waldschlucht in der subalpinen Molasse aus Nagelfluh und Mergel. Nur stellenweise verbreitert sich das Gewässerbett zu lokalen Aufweitungen. Aus biozönotischer Sicht befindet sich der Abschnitt im Hyporhithral. Die Bahntrasse verläuft orographisch rechts davon meist etwa 8 bis 10 m oberhalb des Flusses am durchwegs steilen Hang oder eben auf einer mit steilen Stützmauern gesicherten Trasse. Die ökomorphologische Zustandsklasse der Bregenzerach wird orographisch links mit Ausnahme des Abschnittes zwischen dem Kraftwerk Alberschwende und dem Seitenspeicher Bozenau weitgehend natürlich bewertet, während das Ufer rechts aufgrund der Ufersicherungen für die Bahntrasse mit „mäßig beeinträchtigt“ bewertet wurde, im Bereich des Kraftwerks Langenegg auf kurze Strecke mit „stark beeinträchtigt“. Der Wasserkörper wurde aufgrund der energiewirtschaftlich bedingten Belastungen Schwall und Restwasser als in seinem Wesen erheblich verändert (HMWB) eingestuft. Der saprobielle Grundzustand im Oberflächenwasserkörper ist

mit SI 1,75, der trophische Grundzustand mit mesotroph angegeben. Der chemische Zustand ist mit gut/hohe Sicherheit ausgewiesen. Der ökologische Zustand ist mit unbefriedigend/hohe Sicherheit voreingestuft. Die Zustandsbewertung im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan weist die Wasserkörper im Projektbereich mit einem mäßigen oder schlechten Potential (Zustand 33) aus. Als Belastung wirken vor allem die verminderte Wasserführung (Restwasserstrecke) und die Schwall erzeugende Wasserrückgabe beim Kraftwerk Langenegg bei fkm 17,00.

Der fischökologische Zustand (FIA) ist 4,0 (mäßiger Zustand), der auch den ökologischen Zustand des gesamten Wasserkörpers bestimmt. Aus fischereirechtlicher Sicht ist das Fischereirevier Nr. 10, Bregenzerach 2, betroffen, das von fkm 10,7 (Mündung Wirtatobel) bis 22,4 (Mündung Subersach) reicht. Es handelt sich um ein Gemeinschaftsrevier im Eigentum der Gemeinden Alberschwende, Langenegg, Doren, Buch, Langen und Lingenau.

Das Faunenbild der aquatischen Kleintierzönose ist mäßig taxa- und individuenreich. Auf Basis der Makrozoobenthoszönose kann ein guter ökologischer Zustand vergeben werden. Insgesamt kann die Algenbesiedelung als taxareich bezeichnet werden. Die Algenzusammensetzung deutet ebenfalls auf einen guten ökologischen Zustand hin.

Folgende Maßnahmen finden an bzw unter der Wasseranschlaglinie statt:

- bei Rad-km 10,8: Sanierung bzw Neuerrichtung Mauerwerk; Länge ca 10 m.
- bei Rad-km 16,1: Sanierung bzw Neuerrichtung Mauerwerk; Länge ca 124 m.
- bei Rad-km 11,25: Verlegung von Wasserbausteinen als Erosionsschutz.
- bei Rad-km 12,5 sollen rund 800 m<sup>3</sup> ausgeräumtes Material nach Rücksprache mit dem Grundstücksverwalter im Bereich der Uferböschungen eingebaut werden.

Mit Ausnahme von den genannten, erfolgen alle übrigen Arbeiten von der Trasse aus, ohne dass Arbeitsgeräte im Bereich der benetzten Sohle eingesetzt werden müssen. Der Einbau einer 20 m langen Krainerwand bei Rad-km 16,5 erfolgt oberhalb der Wasseranschlagslinie.

Teilstrecken der projektierten Radwegtrasse befinden sich im Abflussbereich des 30-jährlichen Hochwassers, einzelne Abschnitte werden auch häufiger überflutet. Die geplanten Maßnahmen bewirken keine Verschlechterung der Hochwassersituation gegenüber dem Bestand für die Unterlieger an der Bregenzerach sowie für die linksufrigen Anrainer.

Entlang der Projektstrecke Queren 90 Seitenzubringer die Wegtrasse in Form von Durchlässen. Diese Durchlässe sind im Wesentlichen ausreichend dimensioniert. 19 Durchlässe müssen erneuert werden. Bei Schlagwetter kann es durch den Mittransport von Astmaterial sowie Holz udgl dennoch zu Verklausungen einzelner Durchlässe kommen.

Beschreibung aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung:

Die ehemalige Bahntrasse wird derzeit abschnittsbezogen in unterschiedlicher Intensität von spazierenden, wandernden und laufenden sowie radfahrenden Personen genutzt. Für die Allgemeinheit ist die Zufahrt zur Trasse mit Kraftfahrzeugen zu den Bahnhofsbereichen Bozenau und Langenegg erlaubt. In diesen Abschnitten ist die derzeitige Nutzungsintensität am höchsten.

Das Projekt führt etwa ab Bahn-km 13,8 bis zur Weißachmündung (ca Bahn-km 15,1; in der Projektmappe als „Abschnitt 3“ bezeichnet; ca 1.400 m) im Natura 2000-Gebiet „Bregenzerachschlucht“. Für die Nominierung als FFH-Schutzgebiet waren maßgeblich die Vorkommen von folgenden Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie:

- Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) – prioritär
- Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion) – prioritär
- Kalktuffquellen (Cratoneurion) – prioritär
- Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
- mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion)
- Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*)
- Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)
- Koppe (*Cottus gobio*)
- alpine Flüsse und ihre krautige Ufervegetation
- alpine Flüsse und ihre Ufergehölze mit *Salix eleagnos*

Folgende Schutzinhalte sind in diesem Projektsabschnitt im Nahbereich der Trasse vorhanden:

- zwischen Rad-km 8,400 und 8,600 bergseits Frauenschuhbestände
- zwischen Rad-km 9,275 und 9,350 bergseits Frauenschuhbestände
- zwischen Rad-km 8,800 und 8,975 Gelbbauchunken
- zwischen Rad-km 9,100 und 9,200 Lavendelweide achseitig im Nahbereich der Trasse
- bei Rad-km 9,400 Kalktuffquelle bergseitig

Die in der Baubeschreibung angeführten Maßnahmen betreffen hier im Wesentlichen die Freilegung der berg- und achseitigen Stützmauern sowie der Gräben und Durchlässe. Die abschnittsweise Erhaltung der Gräben als Lebensräume für Gelbbauchunken mit teilweiseem Verzicht auf den angestrebten Vollausbau ist ebenfalls angeführt.

Ab der Weißachbrücke beginnt der in der Projektmappe als Abschnitt 4 bezeichnete Bereich (ca 3,1 km) bis zum Gelände des ehemaligen Bahnhofes Langenegg-Krumbach.

Etwa bei Rad-km 11,175 ist der bergseitige Graben Lebensraum für Gelbbauchunken. Im Bereich Rad-km 11,250 soll im erodierten Pralluferbereich (auf ca 80 m Länge) eine Reihe von Flussbausteinen an den Böschungsfuß gelegt werden.

Der in der Projektmappe als Abschnitt 5 bezeichnete Bereich (ca 2,6 km) erstreckt sich bis zum ehemaligen Bahnhof Lingenau-Hittisau.

Hier ist ab Rad-km 13,122 eine bergseitige Trockensteinmauer auf ca 100 m Länge (bis zu 3,5 m hoch) als Vorbau für die bestehende Stützmauer geplant.

Bei Rad-km 13,500 ist auf ca 60 m Länge ein Stützwandfuß in der Bregenzerach vorgesehen.

Etwa bei Rad-km 13,400 und etwa bei Rad-km 13,915 ist im bergseitiger Graben Lebensraum für Gelbbauchunken.

Ab der alten Landesstraßenbrücke nach Müselbach beginnt die Auffahrtsrampe zur alten Landesstraße nach Lingenau mit einer Steigung von vermutlich über 10 %. Auch auf diesem Wegabschnitt wird ein Kiesbelag belassen.

Der in der Projektmappe bezeichnete Abschnitt 6 (ca 2,2 km) erstreckt sich bis zum Ende des geplanten Radweges beim ehemaligen Bahnhof Egg.

Bei Rad-km 16,023 soll die Ufermauer auf einer Länge von 120 m saniert bzw neu aufgebaut werden.

Hier sind auch bergseits Felsräumungen und Schlägerungen von Altholz vorgesehen.

Das Viadukt bei Rad-km 17, 0 wird nicht freigestellt.

Bei Rad-km 17,200 ist auf 130 m Länge ein Steinschlagschutznetz im Biotop Rütele mit entsprechenden Eingriffen in die Schutzinhalte (Schluchtwald) geplant, ebenso bei Rad-km 17,330 auf ca 80 m und bei Rad-km 17,412 auf ca 90 m.

Die maximale Wegbreite von 3 m wird insbesondere in folgenden Abschnitten unterschritten:

- Zwischen Rad-km 8,602 bis 8,643 wird der bestehende Weg nicht verbreitert und damit der Laichplatz der Gelbbauchunken nicht beeinträchtigt.
- Zwischen Rad-km 9,145 bis 9,280: Der dortige Graben wird nicht verschlossen sondern der Weg mit einer Breite von max 2,7 m belassen und damit der Lebensraum der Gelbbauchunken nicht beeinträchtigt.
- Zwischen Rad-km 11,912 bis 12,042: Der Weg wird mit einer Breite von max 2,8 m belassen.
- Zwischen Rad-km 14,360 bis 14,400: Der Weg wird mit einer Breite von max 2,3 m belassen.

#### Beschreibung aus forstlicher Sicht:

An den geplanten Radweg grenzen berg- wie auch talseitig Waldflächen an. Die Baumartenzusammensetzung ist aufgrund der langen Strecke recht abwechslungsreich. Auf weiten Strecken dominieren Laubhölzer wie Buche, Esche, Ahorn, Weide, Birke und Ulme, wobei auch Nadelhölzer wie Fichte und Tanne zu finden sind. Den Waldstreifen entlang der Bregenzer Ache bildet eine bachbegleitende Ufervegetation mit Weiden, Erlen udgl.

Der Radweg soll mit Traktoren zB zur Holzbewirtschaftung befahren werden können, nicht jedoch mit LKWen. Die Holzbewirtschaftung kann in der Zeit von 1. November

bis 31. März stattfinden. Ist eine Holzbewirtschaftung außerhalb dieser Zeit dringend erforderlich, kann diese nach der Sperre des Weges stattfinden.

Im Gemeindegebiet von Egg befindet sich im Bereich des Radweges eine Motocrossanlage. Diese Anlage wurde dem Motocrossclub mit mündlich verkündetem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bregenz vom 19.4.2010, BHBR-II-6101-2008/0093, nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung sowie dem Forstgesetz 1975 bewilligt.

Bei Gefahrensituationen (zB Hochwasser) wird der Radweg von der Antragstellerin oder den Standortgemeinden gesperrt. Das Befahren des Radweges durch Kfz (außer für Holz- oder Sanierungsarbeiten, Einsatzfahrten öffentlicher Rettungs- oder Sicherheitsdienste) wird durch technische Vorrichtungen an allen erforderlichen Stellen verhindert.

Weiters sind auf insgesamt über 4 km Länge (die längeren Abschnitte sind zwischen 100 m und 600 m lang) Absturzsicherungen durch va achseitige Abzäunungen mit Edelstahlnetzen geplant.

Die Radwegtrasse verläuft über das Gebiet der Gemeinden Doren, Langenegg, Lingenau und Egg. Der Radweg verläuft über die im Grundstückverzeichnis angeführten Grundstücke. Weiters wird Grund für die Errichtung der Steinschlagnetze in Anspruch genommen. Die erforderlichen Zustimmungen der Grundstückseigentümer liegen vor. Hinsichtlich des Gst 843/1, KG Unterlangenegg, ist festzuhalten, dass die in den Plänen enthaltene Trassenvariante zur „Umfahrung“ dieses Grundstückes zur Ausführung kommt.

Die Antragstellerin hat mit dem Landeshauptmann von Vorarlberg als Verwalter des öffentlichen Wassergutes eine Gebrauchserlaubnis abgeschlossen, mit der er der Ausführung des gegenständlichen Projektes zustimmt.

Sämtliche Maßnahmen finden außerhalb bebauter Bereiche iSd Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung statt.

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere des Ergebnisses der mündlichen Verhandlungen am 6.5.2010 und 8.9.2010, ergeht folgender

## **S p r u c h**

### **I.**

Der Regionalentwicklung Bregenzerwald GmbH, Egg, wird gemäß den §§ 24 Abs 2, 25 Abs 1 und 33 Abs 1 lit g iVm § 35 Abs 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl Nr 22/1997 idGF, und § 15 Abs 6 lit a der

Naturschutzverordnung, LGBl Nr 8/1998 idgF, nach Maßgabe des oben festgestellten Sachverhaltes sowie der dort angeführten Plan- und Beschreibungsunterlagen, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden, die Bewilligung nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung für die Errichtung des Projektes „Überörtlicher Radrundweg Nagelfluhkette | Abschnitt Bregenzerachtal Egg bis Doren“ unter folgenden Auflagen erteilt:

1. Die Querung Radweg / Motocrossstrecke in Egg ist kreuzungsfrei (zB mit einer Über- oder Unterführung) auszuführen.

Auflagen zum Schutz der Natur und der Landschaft:

2. Es ist in Absprache mit der Behörde (Bezirkshauptmannschaft Bregenz) eine ökologische Bauaufsicht durch eine Fachperson, die mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut ist, zu bestellen, deren Anweisungen Folge zu leisten ist. Die Bauaufsicht hat der Behörde wöchentlich unaufgefordert über das Baugeschehen zu berichten.
3. Die Baumaßnahmen sind zwischen Oktober und März durchzuführen.
4. Auf der Radwegtrasse erfolgt kein „Winterbetrieb“ (keine Schneeräumung bzw Auftauhilfen).
5. Die Laichgewässer am bergseitigen Wegrand sind auf Dauer zu erhalten.
6. Bei den Absturzsicherungen sind im Einvernehmen mit der ökologischen Bauaufsicht Durchlässe zu bewahren.
7. An allen erforderlichen Stellen sind Abschränkungen zur Verhinderung von unbefugtem Befahren mit zweispurigen Kfz zu errichten.

geologische Auflagen:

8. Die Stützmauern (insbesondere bei Rad-km 16,02 bis Rad-km 16,15) und sonstigen Stützbauwerke sind unter der Aufsicht einer befugten und befähigten geotechnischen Fachperson oder Anstalt zu errichten.
9. Die ausreichende Bemessung und fachgerechte Herstellung der Steinschlagschutznetze und -dämme ist nach deren Herstellung durch eine geotechnische Aufsicht der Behörde nachzuweisen.

**II.**

Der Regionalentwicklung Bregenzerwald GmbH, Egg, wird gemäß § 38 iVm den §§ 12, 105 und 111 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl Nr 215/1959 idgF, nach Maßgabe des oben festgestellten Sachverhaltes sowie der dort angeführten Plan- und Beschreibungsunterlagen, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides

bilden, die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung des Projektes „Überörtlicher Radrundweg Nagelfluhkette | Abschnitt Bregenzerachtal Egg bis Doren“ unter folgenden Auflagen erteilt:

wasserbau- und gewässerschutztechnische Auflagen:

1. Die Notwendigkeit der geplanten Maßnahmen (Entfernung Bewuchs, Verfugung, Auffüllung mit Magerbeton, etc.) für alle Stützmauern flussseitig in Hinblick auf deren Standsicherheit ist durch einen befugten Fachmann (Geotechniker) zu beurteilen. Ein Verfugen der Sichtseite mit Beton darf aus gewässerschutztechnischen Gründen nur erfolgen, wenn dies für die Sicherheit der Bauwerke unbedingt erforderlich ist.
2. Die einzelnen Bauwerke (neue Stützmauern, Brückenwiderlager, Böschungssicherungen) sind unter Berücksichtigung der gegebenen Bodenverhältnisse sowie der statischen Erfordernisse zu dimensionieren und standsicher auszuführen. Erforderliche Nachweise sind durch befugte Personen zu führen und samt Detailplänen vor der Ausführung der wasserbautechnischen Sachverständigen sowie den Sachverständigen für Limnologie und Fischereibiologie vorzulegen.
3. Die Bauausführung der Hochwasserrückhalteanlage hat unter der begleitenden örtlichen Bauaufsicht eines dazu befugten Technischen Büros für Ingenieurgeologie bzw. Geotechnik zu erfolgen. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist der Wasserrechtsbehörde die für die Bauaufsicht verantwortliche Person bekannt zu geben. Die Bauaufsicht hat die aufgrund der Baugrundeigenschaften, geometrischen Gegebenheiten und Berechnungen erforderlichen Maßnahmen anzuordnen. Die Durchführung der Bauarbeiten hat entsprechend den Anweisungen der geotechnischen Bauaufsicht zu erfolgen. Die fachgerechte und bescheidkonforme Ausführung sowie allfällige Projektänderungen während der Bauausführung sind in einem zusammenfassenden Ausführungsbericht zu dokumentieren (Hinweis: Im Falle von wesentlichen Projektänderungen oder -ergänzung sind zuvor die erforderlichen behördlichen Bewilligungen zu erwirken).
4. Sämtliche Bauarbeiten im Abflussquerschnitt dürfen nur im Niederwasserzeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. März ausgeführt werden.
5. Die Lagerung von Baumaterial jeglicher Art im Abflussquerschnitt der Fließgewässer (Bregenzerach und Seitenzubringer) ist nicht gestattet. Eventuell in die Gewässer gelangtes Abbruchmaterial ist unverzüglich zu entfernen.
6. Während der Dauer der Bauarbeiten ist ein Notdienst vor Ort einzurichten, d.h. von der ausführenden Baufirma muss eine verantwortliche Person der Behörde namhaft gemacht werden, welche bei Hochwassergefahr zu jeder Zeit entsprechende Maßnahmen veranlassen muss.
7. Vor Baubeginn ist der Behörde ein Notfallplan vorzulegen, in dem die Maßnahmen, die im Hochwasserfall getroffen werden müssen, in Abhängigkeit vom Wasserstand festgelegt sind. Die Beobachtung des Wasserstands hat in Eigenverantwortung zu erfolgen.

8. Bei Baudurchführung ist darauf zu achten, dass kraftwerksbedingte Abflüsse zu jeder Zeit stattfinden können. Das Einvernehmen mit den Betreibern der oberliegenden Kraftwerke ist nachweislich herzustellen.
9. Während des Baus sind die Auflagen des Merkblatts „Allgemeine gewässerschutztechnische Auflagen für den Baustellenbetrieb im Gewässerbereich“ einzuhalten:
  - a) Der wasserrechtliche Bewilligungsbescheid ist der(n) ausführenden Firma(en) nachweislich vor Baubeginn schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
  - b) Die zum Einsatz gelangenden Transportgeräte, Baumaschinen und Baugeräte sind jeweils vor Inbetriebnahme auf Dichtheit aller öl- und treibstoffführenden Leitungssysteme zu überprüfen. Geräte und Maschinen, die beim Einsatz undicht werden, sind umgehend aus dem Gewässerbereich zu entfernen. Die Überprüfung ist vom Bauleiter/Maschinist im Bautagebuch oder in sonstiger schriftlicher Form zu bestätigen.
  - c) Baumaschinen und Baugeräte dürfen sich ausnahmslos nur während des Einsatzes im Gewässerbett befinden. Ansonsten sind die Geräte außerhalb des Abflussquerschnittes abzustellen.
  - d) Arbeiten im Gewässerbett sind nach Möglichkeit im Trockenen durchzuführen. Eine Wasserhaltung oder lokale Umleitung des Wassers ist erforderlich. Wasserhaltungsarbeiten sind so zu gestalten, dass Gewässerverschmutzungen durch Trübungen durch Feinsedimente möglichst vermieden werden.
  - e) Erforderliche Nassbaggerungen, etwa zur Umlenkung des Stromstrichs oder für Fundierungen, sind auf das notwendige Ausmaß zu beschränken.
  - f) Baugeräte, Maschinen und Baufahrzeuge dürfen im Gewässer und Uferbereich (Böschungsbereich) nicht betankt, gewartet oder gereinigt werden.
  - g) Für das Auftanken der Maschinen und Fahrzeuge sind spezielle, mit den vorgeschriebenen Sicherheitseinrichtungen versehene Baustellentanks mit Auffangwanne, zu verwenden. Der Standort muss sich außerhalb des Abflussquerschnittes befinden.
  - h) Das Arbeiten mit Wasser gefährdenden Stoffen ist im fließenden Gewässer untersagt. Betonarbeiten sind so durchzuführen, dass kein Austrag von alkalischen Wasch- und Betonabwässern in das Gewässer erfolgt.
  - i) Baubedingte Verunreinigungen des Gewässer- und Uferbereiches sind umgehend aus diesem wieder zu entfernen.
  - j) Wassergefährdende Bauabfälle sind in wasser- und öldichten Containern zu sammeln und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
  - k) Als Vorsorge für einen Ölunfall ist im unmittelbaren Baustellenbereich eine dem Ölunfall entsprechende Menge an Ölbindemitteln, jedoch mindestens 10 kg, bereit zu halten.
  - l) Bei Unfällen mit Wasser gefährdenden Stoffen ist umgehend die Rettungs- und Feuerwehrleitstelle (Tel +43 (0) 5522 / 3500) zu informieren.

10. Die ausgeführten Baumaßnahmen sind in Bestandsplänen zu dokumentieren und zur Schlussüberprüfung vorzulegen. Dabei sind insbesondere Abweichungen von den projektierten Maßnahmen kenntlich zu machen. Aus den Bestandsplänen mit hinterlegtem Luftbild muss zweifelsfrei ersichtlich sein, welche Abschnitte des Ufers der Bregenzerach zwischen Doren und Egg (fkm 15,00 bis 24,15) in welcher Form gesichert sind (bestehende, sanierte und neue Verbauungen).
11. Zur Aufrechterhaltung des bescheidkonformen Zustandes und Betriebes ist die Radwegtrasse samt allen Bauwerken zu deren Sicherung in regelmäßigen Zeitabständen ordnungsgemäß instand zu halten und zu warten.
12. Die Instandhaltung aller bestehenden, im Zuge der Baumaßnahmen sanierten und neu errichteten Stützbauwerke und Uferverbauungen entlang der gesamten Radwegtrasse obliegt der Bewilligungsinhaberin. Die Instandsetzung und Wiederherstellung der Stütz- und Sicherungsbauwerke darf nur im unbedingt notwendigen Ausmaß erfolgen.
13. Bei allen Instandhaltungsmaßnahmen, die das Gerinnebett der Bregenzerach oder der Seitenzubringer berühren ist zuvor das Einvernehmen mit den Sachverständigen für Wasserbau, Limnologie und Fischereibiologie herzustellen.
14. Die Überwachung, Kontrolle und Prüfung der gesamten Stützbauwerke hat sinngemäß in Anlehnung an die RVS 13.03.61, Ausgabe 1. März 2010 sowie die ONR 24803, Ausgabe 1.2.2008, wie folgt zu erfolgen (die Qualifikation des eingesetzten Personals hat ONR 24803, Abs. 3.8 zu entsprechen):
  - a) Die *laufende Überwachung* der Bauwerke hat während der Radfahrtsaison jeweils nach Starkregenereignissen und/oder Hochwasser zumindest jedoch vierteljährlich durch geschultes Personal (Schulung durch einen fachkundigen Experten über die maßgeblichen Prozesse in Wildbächen uä, deren Einwirkungen auf Schutzbauwerke, die Ansprache von Schadensbildern und Schadensursachen und die geltenden Inspektionsrichtlinien) zu Fuß zu erfolgen. Festgestellte Mängel sind dem Erhaltungsverpflichteten unverzüglich schriftlich zu melden; soweit sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, sind die nötigen Veranlassungen sofort zu treffen.
  - b) Die *Kontrolle* der Standsicherheit der wasserseitigen Böschungen der Radwegtrasse ist mindestens einmal jährlich im Frühjahr sowie nach größeren Hochwasserereignissen durch geschultes und erfahrenes Fachpersonal (Absolvent/in einer HTL für Tiefbau mit Berufserfahrung oder vergleichbare Qualifikation) im Rahmen einer örtlichen Begehung durchzuführen und in einem Jahresbericht zu dokumentieren. Daraus resultierende und für die Sicherheit der Anlage notwendige Maßnahmen sind von der Bewilligungsinhaberin unverzüglich zu veranlassen. Bei Maßnahmen, die über einfache Instandsetzungsmaßnahmen hinausgehen, sind zuvor die erforderlichen behördlichen Bewilligungen zu erwirken. Der Jahresbericht ist zur Einsichtnahme durch Behördenorgane bereitzuhalten oder auf Verlangen der Wasserrechtsbehörde vorzulegen.

- c) Zumindest 10-jährlich oder wenn eine Kontrolltätigkeit die klare Beurteilung der Schäden nicht zulässt, ist eine *Prüfung* durch einen externen, fachkundigen Experten (Universitätsabschluss mit mehrjähriger einschlägiger Berufserfahrung) zu veranlassen. Dieser hat gemäß RVS 13.03.61, Abs. 5 vorzugehen.

wildbach- und lawinenverbauungstechnische Auflagen:

15. Das gesamte Entwässerungssystem (Berggräben sowie sämtliche Durchlässe) ist entlang der gesamten Weganlage zu sanieren und ordnungsgemäß bzw fachgerecht instand zu halten.
16. Die Durchlässe sind Entsprechend der „Auflistung der Durchlässe“ (28.7.2011) instand zu setzen bzw neu zu errichten.
17. Während der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass ankommende Hochwasser der einzelnen Zubringer jederzeit schadlos abgeleitet werden können.

fischereibiologische Auflagen:

18. Die Arbeiten im Gewässerbett sind auf das notwendige Minimum während der Niederwasserperiode zu beschränken und nach Möglichkeit weitestgehend im Trockenem vorzunehmen, sodass keine bzw. nur eine geringe Wassertrübung (Verfrachtung von Feinsedimenten) verursacht wird.
19. Das Einbringen von Feinmaterial aus Materialräumungen entlang der Strecke in die fließende Welle ist während der Niederwasserperiode (Abfluss kleiner Mittelwasser) zu vermeiden.
20. Böschungssicherungen mit grobblockigen Steinen sind mit standorttypischem Gestein vorzunehmen. Im Bereich des Sohlanschlusses der Schwergewichtsmauern sind große Flussbausteine möglichst rau und unregelmäßig einzubauen, sodass diese in den Abflussquerschnitt vorspringen (seitliche Fischeinstände).
21. Flussbausteine, die in Beton eingebettet werden müssen, sollten im Bereich der Sichtseite unverfugt bleiben. Die Errichtung glatter Stahlbetonmauern ist in der Projektstrecke aus ökomorphologischen Gründen nicht zulässig.
22. Die Entfernung von Gehölz zwischen Trasse und Fluss ist auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken.
23. Bei Inangriffnahme der Arbeiten zur Errichtung der längsten Ufermauer bei km 16,1 ist der fischereibiologische Amtsachverständigen beizuziehen und die konkrete Vorgangsweise entsprechend abzustimmen.

limnologische Auflagen:

24. Während den Baumaßnahmen ist dafür zu sorgen, dass keine wassergefährdenden Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Betonwässer etc) in das Gewässer gelangen.

25. Ver fugungen an Blocksteinsicherungen und Mauerwerk sind so vorzunehmen, dass die Sichtseite möglichst rau und unregelmäßig erscheint und oberflächennahe Fugen und Schlitze bestehen bleiben.
26. Die Arbeiten sind nach Möglichkeit im Trockenen vorzunehmen, sodass die Wassertrübung möglichst gering gehalten wird.
27. Für die Baumaßnahmen ist eine ökologisch fachkundige Bauaufsicht zu benennen, welche der Behörde vorweg zu nennen ist. Den Anweisungen der ökologischen Bauaufsicht ist Folge zu leisten.
28. Alle Rohrdurchlässe und Durchlässe, die neu errichtet werden und ständig benetzte Oberflächengewässer durch die Bahntrasse leiten, sind so zu dimensionieren und einzubauen, dass sich im Durchlass/Rohr eine geringe Substratauflage von ca 10 cm einstellen kann.

brückenbautechnische Auflagen:

29. Sämtliche Brücken sind in einem solchen Zustand zu erhalten, dass sie stets ohne Gefährdung benutzt werden können.
30. Bei sämtlichen Brücken mit einer lichten Weite von mehr als 2,0 m sind laut RVS 13.03.11 in periodischen Abständen Überwachungen, laufende Kontrollen und Prüfungen durchzuführen.
31. Die Brückengeländer sind beidseitig soweit über das Tragwerk hinaus zu errichten, bis keine Absturzgefahr mehr besteht.
32. Die Geländerhöhe hat mindestens 1,20 m zu betragen.
33. Die Geländer sind sowohl auf eine horizontale als auch auf eine vertikale Linienlast von 1,0 kN/m zu bemessen. Beide Linienlasten sind nicht gleichzeitig anzusetzen.
34. Die Kanten des Handlaufes aus Stahl dürfen nicht scharfkantig ausgeführt werden und sind daher so abzurunden, dass keine Verletzungsgefahr für den Verkehrsteilnehmer besteht.
35. Der Anfang und das Ende des Brückengeländers dürfen nicht scharfkantig und spitzig ausgeführt werden und sind daher so abzurunden, dass keine Verletzungsgefahr für den Verkehrsteilnehmer besteht.

**III.**

Gemäß § 112 Abs 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl Nr 215/1959 idgF, wird als spätester Termin für die Fertigstellung der im Spruchpunkt II. bewilligten Anlage der 31.12.2015 festgesetzt.

#### IV.

Gemäß § 112 Abs 6 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl Nr 215/1959 idgF, ist die Fertigstellung der im Spruchpunkt II. bewilligten Anlage der Bezirkshauptmannschaft Bregenz zwecks Erlassung des Überprüfungsbescheides anzuzeigen.

#### V.

Der Regionalentwicklung Bregenzerwald GmbH, Egg, wird gemäß den §§ 17, 18 und 19 des Forstgesetzes 1975, BGBl Nr 440/1975 idgF, nach Maßgabe des oben festgestellten Sachverhaltes sowie der dort angeführten Plan- und Beschreibungsunterlagen, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden, die Rodungsbewilligung für die dauernde Rodung im Ausmaß von 250 m<sup>2</sup> und die auf die Dauer der Bautätigkeit befristeten Rodungen im Gesamtausmaß von 2100 m<sup>2</sup> für die Errichtung bzw Sicherung des Projektes „Überörtlicher Radrundweg Nagelfluhkette | Abschnitt Bregenzerachtal Egg bis Doren“ unter folgender Auflage erteilt:

Die befristeten Rodungsflächen sind nach Ende der Bautätigkeit, spätestens ab 31.12.2015 wieder zu bewalden.

#### VI.

Gemäß § 18 Abs 1 Zif 2 des Forstgesetzes 1975, BGBl Nr 440/1975 idgF, wird die Gültigkeit der im Spruchpunkt V. erteilten Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Flächen zum beantragten Zweck gebunden.

#### VII.

Gemäß § 18 Abs 1 Zif 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl Nr 440/1975 idgF, erlischt die unter Spruchpunkt V. erteilte Bewilligung, wenn der festgelegte Rodungszweck bis zum 31.12.2015 nicht erfüllt worden ist.

#### VIII.

Die Kosten des Verfahrens werden gesondert vorgeschrieben.

### **B e g r ü n d u n g**

#### **Zu Spruchpunkt I. (Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung):**

##### **1.**

Gemäß § 15 Abs 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung kann die Landesregierung durch Verordnung unter Berücksichtigung von Rechtsakten im Rahmen der Europäischen Union die zur Erhaltung seltener oder bedrohter Arten

sowie von Mineralien erforderlichen Schutzmaßnahmen näher umschreiben. Darin kann auch angeordnet werden, dass bestimmte Maßnahmen zum Schutz des Lebensraumes von Tieren und Pflanzen zu setzen oder zu unterlassen sind.

Mit § 13 Abs 1 der Naturschutzverordnung, LGBl Nr 8/1998 idgF, hat die Landesregierung ua das im Sachverhalt näher beschriebene Gebiet am Beginn der Wegtrasse zum Europaschutzgebiet „Natura 2000“ erklärt. Nach § 14 Abs 1 der Naturschutzverordnung sind Eingriffe und Nutzungen, die in Natura 2000 Gebieten zu einer Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitats der Arten, für die die Gebiete ausgewiesen sind, insbesondere der prioritären Lebensräume und Arten, oder zu erheblichen Störungen dieser Arten führen könnten, zu unterlassen. Wenn nicht offensichtlich auszuschließen ist, dass Pläne und Projekte, auch wenn diese Bereiche außerhalb des Schutzgebietes betreffen, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten ein Natura 2000 Gebiet erheblich beeinträchtigen, ist von der Bezirkshauptmannschaft nach § 15 Abs 1 der Naturschutzverordnung eine Verträglichkeitsabschätzung durchzuführen. Ergibt eine solche Verträglichkeitsabschätzung, dass Pläne und Projekte, auch wenn diese Bereiche außerhalb des Schutzgebietes betreffen, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Natura 2000 Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten, bedürfen diese nach § 15 Abs 2 der Naturschutzverordnung einer Bewilligung nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung mit den in Abs 5 festgelegten Abweichungen. Nach Abs 5 sind bewilligungspflichtige Pläne und Projekte auf ihre Verträglichkeit mit den für das Natura 2000 Gebiet geltenden Erhaltungszielen zu prüfen. Nach Abs 6 lit a darf die Bewilligung nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung für die nach Abs 2 bewilligungspflichtigen Pläne und Projekte, soweit die Verträglichkeit mit den für das Natura 2000 Gebiet geltenden Erhaltungszielen in Frage steht, nur erteilt werden, wenn die Verträglichkeitsprüfung ergibt, dass das Natura 2000 Gebiet im Hinblick auf die Erhaltungsziele nicht beeinträchtigt wird.

## 2.

Vom Amtssachverständigen für Naturschutz und Landschaftsentwicklung ist im Hinblick auf die Auswirkung des gegenständlichen Projektes auf das Natura 2000 Gebiet festgestellt worden, dass mit einer erhöhten Nutzung der Trasse zu rechnen ist. *„Verschlechterungen für die im Befund angeführten Schutzinhalte durch das Projekt sind bei undisziplinierter Bauführung möglich und können durch eine mit den entsprechenden Befugnissen ausgestattete ökologische Bauaufsicht verhindert werden.“*

Daraus folgt, dass eine Verträglichkeitsabschätzung nach § 15 Abs 2 der Naturschutzverordnung ergibt, dass das gegenständliche Projekt das Natura 2000 Gebiet erheblich beeinträchtigen kann. Somit ist das gegenständliche Projekt auch nach § 15 Abs 2 der Naturschutzverordnung bewilligungspflichtig.

Die in der Folge durchzuführende Verträglichkeitsprüfung hat jedoch ergeben, dass bei entsprechender Bauführung die Erhaltungsziele des Natura 2000 Gebietes durch das gegenständliche Projekt nicht beeinträchtigt werden. Aus diesem Grund wurde – wie vom Amtssachverständigen für Naturschutz und Landschaftsentwicklung vorgeschlagen – eine mit den entsprechenden Befugnissen ausgestattete ökologische Bauaufsicht vorgeschrieben und unter dieser Auflage das Projekt nach § 15 Abs 6 lit a der Naturschutzverordnung bewilligt.

### 3.

Nach Maßgabe der eingereichten Plan- und Beschreibungsunterlagen sowie des oben angeführten Sachverhaltes bedarf das beantragte Vorhaben aufgrund nachfolgender Bestimmungen weiterer Bewilligungen nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung:

Gemäß § 24 Abs 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung bedürfen Veränderungen im Bereich von fließenden Gewässern innerhalb des Hochwasserabflussgebietes sowie außerhalb bebauter Bereiche eines 20 m breiten Geländestreifens, die im Hinblick auf die Ziele des Naturschutz und der Landschaftsentwicklung wesentliche Beeinträchtigungen darstellen können, einer Bewilligung.

Nach § 25 Abs 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung bedürfen Geländeänderungen, Entwässerungen und andere den Lebensraum von Tieren und Pflanzen gefährdenden Maßnahmen im Bereich von Auwäldern und Mooren, soweit diese nicht landwirtschaftlich genutzt sind, einer Bewilligung.

Gemäß § 33 Abs 1 lit g des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung bedarf die Errichtung und die im Hinblick auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung wesentliche Änderung von Straßen mit einer Breite von mehr als 2,40 m und einer Länge von mehr als 200 m außerhalb bebauter Bereiche einer Bewilligung.

Gemäß § 35 Abs 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung ist bei der Beurteilung der Auswirkungen eines Vorhabens auf Natur- und Landschaft die gesamte, zusammenhängende Anlage zu berücksichtigen.

### 4.

Der § 35 Abs 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung bestimmt, dass eine Bewilligung nur dann erteilt werden darf, wenn, allenfalls durch die Erteilung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen, gewährleistet ist, dass eine Verletzung der Interessen der Natur oder Landschaft, vor allem im Hinblick auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung, nicht erfolgen wird.

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung sind in § 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung normiert. Nach Abs 1 dieser

Bestimmung sind Natur und Landschaft in bebauten und unbebauten Bereichen so zu erhalten und zu entwickeln und soweit erforderlich, wieder herzustellen, dass die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (lit a), die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (lit b), die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume (Biotope – lit c) sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft (lit d), nachhaltig gesichert sind.

Nach Abs 3 dieser Bestimmung sind Naturwerte von besonderer Bedeutung, wie intakte Natur- und Kulturlandschaften, große zusammenhängende unbebaute Gebiete, wichtige landschaftsgestaltende Elemente oder Lebensräume bedrohter Tier- und Pflanzenarten, vorrangig zu erhalten.

In einem ersten Schritt (Grobprüfung) hatte sich die Bezirkshauptmannschaft Bregenz damit auseinander zu setzen, ob durch das beantragte Vorhaben die Interessen des Naturschutzes, vor allem im Hinblick auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung, verletzt werden.

Zu diesem Zweck wurden Gutachten des Amtssachverständigen für Fischereibiologie, des limnologischen Amtssachverständigen und des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz eingeholt.

Der Amtssachverständige für Fischereibiologie hat in seinem Gutachten vom 23.6.2011, ZI Va-3031/0010, ausgeführt, dass bei sachgerechter Durchführung der Arbeiten keine fischökologischen und fischereiwirtschaftlichen Schäden zu erwarten sind, wenn die vorgeschlagenen Auflagen vorgeschrieben werden. Diese Auflagen wurden mit Spruchpunkt II. vorgeschrieben.

Der Amtssachverständige für Limnologie hat in seinem Gutachten vom 27.6.2011, ZI UI.3.02.00.11.05-2011/0013, ausgeführt, dass mit keiner nachhaltigen Verschlechterung im Zustand des betroffenen Oberflächenwasserkörpers zu rechnen ist, wenn die vorgeschlagenen Auflagen eingehalten werden. Diese Auflagen wurden mit Spruchpunkt II. vorgeschrieben.

Der Amtssachverständige für Natur- und Landschaftsschutz hat in seinem Gutachten vom 29.6.2011, ZI I-2101b/2011, zunächst die vom Vorhaben betroffene Örtlichkeit bzw die berührten Schutzgüter beschrieben.

Auf diesem Befund aufbauend hat der Amtssachverständige für Natur- und Landschaftsschutz anschließend eine fachliche Beurteilung der durch das Vorhaben bedingten Auswirkungen auf die Interessen der Natur und Landschaft vorgenommen:

*„In landschaftsbildlicher Hinsicht wird vor allem die Radwegtrasse mit den ebenfalls von Bewuchs freizuhaltenden Stützmauern und den Neuerrichtungen an Stützmauern und Ufersicherungen gegenüber dem derzeitigen Zustand als wesentlicher Nachteil,*

*größtenteils aus dem Nahbereich und aus der Luft, in einigen Abschnitten auch von Aussichtspunkten der Umgebung gesehen, auffallen.*

*Durch die erforderliche Freihaltung von Bewuchs ist eine Reduktion dieser Auffälligkeit in der Zukunft nicht anzunehmen.*

*Im Hinblick auf den Naturhaushalt ergibt die durchgehende Freihaltung der Radwegtrasse für sich und in Verbindung mit den Steinschlagnetzen bzw Absturzsicherungen gegenüber dem derzeitigen Zustand eine massive Trennwirkung für die Tierwelt hinsichtlich der Wechselmöglichkeiten zwischen Achufer und Hangwald.*

*Für die angrenzenden Hangwälder sind wesentliche Habitatverarmungen durch die aus Sicherheitsgründen absehbare Entfernung von Alt- und Totholz sowie Felsräumungen zu erwarten.*

*Weiters sind auch nach Abschluss der Bauarbeiten für das beantragte Projekt auf der gesamten Strecke laufende Sanierungsmaßnahmen bei den Stützbauwerken und damit auch in der Bregenzerach zu erwarten.*

*Die wesentlich stärkere Nutzung der Bewegungslinie bringt gegenüber dem derzeitigen Zustand für die ruhigeren und damit ökologisch hochwertigeren Abschnitte eine erheblich höhere Störwirkung und damit die Verdrängung störungsempfindlicher Arten.*

*Das Projekt hat aber auch außerhalb des eigentlichen Projektbereiches aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung problematische bis sehr problematische Sachzwänge zur Folge:*

*Das für den „Radrundweg Nagelfluhkette“ im Uhrzeigersinn gesehene eher unattraktive Ende des Achtalweges in Bozenau mit Aufstieg zur stark befahrenen Landesstraße lässt klar die seit der Einstellung der Wälderbahn immer wieder verfolgte Idee einer Weiterführung bis Kennelbach wiederum aufleben. Die Projektidee eines Naturerlebnispfades kann als Vorstufe dafür angesehen werden.*

*Der „Radrundweg Nagelfluhkette“ ist derzeit zumindest in Vorarlberg aufgrund der überwiegenden Führung auf teilweise stark befahrenen Landesstraßen mit erheblichen Höhenunterschieden für Familien mit Kindern praktisch ungeeignet – Sachzwänge zur Entschärfung in Form von eigenen Radwegen sind absehbar.*

*Gesamt gesehen ergibt sich im Hinblick auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung (§ 2 GNL) Folgendes:*

- *Die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes wird im Einflussbereich der Trasse durch die Freilegung der Trasse und der Stützmauern für die Sanierungsmaßnahmen und in der Folge auf Dauer des Bestandes teilweise massiv direkt durch die laufend erforderlichen Baumaßnahmen und indirekt durch Lärm und Bewegung gestört. Der Radweg stellt eine erhebliche dauernde Störung durch die Trennwirkung und die wesentlich erhöhte Nutzung mit Lärm und Bewegung dar. Die Trennwirkung kann durch die erforderliche Freihaltung der Wegtrasse nicht vermindert werden. Massive Störungen und dauernde Verschlechterungen der*

*Lebensraumqualität ergeben auch die im Zuge der Sanierungsmaßnahmen notwendigen Felsräumungen und die Entfernung von radweggefährdendem Alt- und Totholz in den derzeit fast ungestörten rechtsufrigen Steileinhängen.*

- *Die Regenerationsfähigkeit der Naturgüter ist bei einer Ausschaltung von Störfaktoren voll gegeben, wie an der „Rückeroberung“ der Trasse in wenig genutzten Bereichen erkennbar ist. Die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter ist gegeben, aber als flächendeckende Nutzung aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung gerade in solchen Rückzugsbereichen kontraproduktiv.*
- *Die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume wird durch die Sanierungs- und Freilegungsmaßnahmen in den betroffenen Bereichen auf Dauer massiv gestört, trotz der im Projekt vorgesehenen Einschränkung der Maßnahmen in aus Naturschutzsicht bekannt sensiblen Bereichen. Die wesentliche Intensivierung der Nutzung des Radweges ergibt zusätzliche Freizeitnutzungen in den angrenzenden Bereichen, besonders zur Bregenzerach hin, mit abschnittsweise massiven Störungen und im Endeffekt die Zerstörung von Lebensräumen und Lebensstätten der Tier- und Pflanzenwelt.*
- *Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft wird durch die dauernde Freilegung der Trasse mit der Sanierung bzw Erneuerung der Stützmauern und der Alt- und Totholzreduktionen sowie der Felsräumungen in der Bauphase und in der Folgenutzung massiv gestört. Eine permanente massive Störung der Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft bleibt durch die Offenhaltung des Radweges und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen auf die Dauer des Bestandes erhalten.*

*Nach Abs 3 des § 2 GNL sind Naturwerte von besonderer Bedeutung, wie intakte Natur- und Kulturlandschaften, große zusammenhängende unbebaute Gebiete, wichtige landschaftsgestaltende Elemente oder Lebensräume bedrohter Tier- und Pflanzenarten, vorrangig zu erhalten. Bei der Bregenzerachschlucht handelt es sich ganz klar um einen Naturwert von besonderer Bedeutung, der vorrangig zu erhalten ist.“*

Aus dem Befund sowie der fachlichen Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Interessen der Natur und Landschaft zieht der Amtssachverständige für Natur- und Landschaftsschutz abschließend den Schluss, dass *das beantragte Projekt trotz der offensichtlichen Bemühungen zur Erstellung eines naturverträglichen Projektes nicht mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung vereinbart werden kann. Die durch die beantragten Maßnahmen und insbesondere die durch die Offenhaltung des Radweges (mit ständigen Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen) bedingten Nachteile für Natur und Landschaft der Bregenzerachschlucht seien daher insgesamt so schwerwiegend, dass das vorliegende Projekt mit seinen praktisch unvermeidlichen Folgewirkungen klar negativ beurteilt werden müsse. Diese*

*Beeinträchtigungen können auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschaltet oder wesentlich reduziert werden.*

Auch die Naturschutzanwaltschaft hat das beantragte Vorhaben in ihrer Stellungnahme vom 22.9.2011 negativ beurteilt und dies damit begründet, dass *eine Reihe von unmittelbaren Eingriffen erforderlich sein werden, die in Summe als erhebliche Beeinträchtigungen zu werten seien. Insbesondere die Barrierewirkungen durch Steinschlagschutznetze und Absturzsicherungen würden sich negativ auf die Qualität des Lebensraums auswirken. Die Störwirkung für Tiere werde sich durch die verstärkte Nutzung des Weges deutlich erhöhen. Die ständig notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen würden laufend weitere Verbauungsmaßnahmen erforderlich machen, die wieder Eingriffe in die Lebensräume darstellten und ohne den Radweg nicht erforderlich wären. Weiters sei zu erwarten, dass der Druck auf einen weiteren Ausbau der Schluchtstrecke Richtung Kennelbach durch die Bewilligung des jetzt beantragten Projektes steigen werde.*

Abschließend führt die Naturschutzanwaltschaft aus:

*„In der Gesamtbetrachtung werden also zweifellos Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes in erheblichem Ausmaß verletzt. Es müsste also sorgfältig geprüft werden, welche öffentlichen Interessen diese Beeinträchtigungen überwiegen.*

*Dass es ein grundsätzliches Interesse an der Sicherung der Naherholung und auch der Schaffung von touristischen Angebots gibt, ist unbestritten. Fraglich ist allerdings, ob der Ausbau eines Weges gerade in der Schlucht der Bregenzerach dazu erforderlich ist, wenn ja, in welchem Ausbaustandard, und wie dieser Abschnitt in ein großräumiges Konzept eingebunden ist.*

[...]

*Wichtig wäre auch eine differenzierte Betrachtung des Ausbau- und Sicherheitsstandards: Es ist aus unserer Sicht nicht notwendig und verursacht unverhältnismäßig hohe Eingriffe, den Ausbau an den Kriterien der technischen Straßenbaunormen auszurichten. Vielmehr müsste hier – wenn überhaupt – der Lage in einem straßenfernen und sehr naturnahen Bereich entsprechend, eine angepasste Ausbauform mit geringen baulichen Eingriffen gefunden werden. Da die Strecke offenbar ausschließlich für Freizeitzwecke geeignet ist, wäre eine Ausweisung als Mountainbikeroute völlig ausreichend.*

[...]

*Sollte die Behörde tatsächlich zum Schluss gelangen, dass unter Abwägung aller Kriterien eine Bewilligung erteilt werden kann, müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um die negativen Auswirkungen wenigstens soweit wie möglich zu vermindern. Neben den vom Naturschutzbeauftragten beantragten Punkten müsste zunächst geprüft werden, ob eine Ausweisung der Strecke als Mountainbikeroute als gelindestes Mittel nicht zweckmäßiger und realistischer wäre. [...]*“

## 5.

Der Amtssachverständige für Natur- und Landschaftsschutz hat in seinem Gutachten klar und nachvollziehbar dargelegt, dass durch das beantragte Vorhaben selbst bei

Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen jedenfalls eine Verletzung der Interessen des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung erfolgt.

Wenn trotz der Erteilung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen eine Verletzung der Interessen von Natur oder Landschaft im Sinne des § 35 Abs 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung erfolgen wird, darf nach Abs 2 dieser Bestimmung die Bewilligung nur dann erteilt werden, wenn eine Gegenüberstellung der sich aus der Durchführung des Vorhabens ergebenden Vorteile für das Gemeinwohl mit den entstehenden Nachteilen für die Natur oder Landschaft ergibt, dass die Vorteile für das Gemeinwohl, allenfalls durch die Erteilung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen, überwiegen und dem Antragsteller keine zumutbaren, die Natur oder Landschaft weniger beeinträchtigenden Alternativen zur Verfügung stehen.

Für diesen Fall hat der Gesetzgeber der Behörde die Durchführung einer Gemeinwohlabwägung aufgetragen, bei der auf der einen Seite das Ausmaß der Vorteile für das Gemeinwesen, die aus dem Vorhaben resultieren, und auf der andere Seite die durch das Vorhaben entstehenden Nachteile für Natur und Landschaft einander gegenüberzustellen sind. Die Vorschrift, dass es sich um Vorteile für das Gemeinwohl handeln muss, bedeutet, dass in einer Gesamtbetrachtung alle Für und Wider das Vorhaben sprechenden öffentlichen Interessen miteinander abgewogen werden müssen (Feinprüfung).

Die Bezirkshauptmannschaft Bregenz hatte sich daher im nächsten Schritt damit auseinander zu setzen, ob im gegenständlichen Fall allenfalls auch öffentliche Interessen gegeben sind, die für eine Ausführung des beantragten Vorhabens sprechen.

Die Bewilligungsinhaberin hat diesbezüglich (auszugsweise) Folgendes vorgebracht:

„Aus Sicht der Bregenzerwälder Bevölkerung

*Seit der beschriebenen Einstellung der Bregenzerwaldbahn und dem darauf folgenden Gleisabtrag wird die Bregenzerachtalschlucht von vielen Personen als Naherholungsgebiet genutzt.*

*Die Strecke zwischen Egg und Doren ist aktuell nicht offiziell als Radweg ausgewiesen. Trotzdem wird sie faktisch und sehr intensiv von Radfahrern genutzt. Außerdem halten sich Wanderer, Spaziergänger, Jogger und Badegäste - insbesondere aus dem mittleren und vorderen Bregenzerwald - sehr gerne im Bereich der ehemaligen AchtalBahntrasse auf. [...]*

*Jene Abschnitte, die dringend einer Sanierung bedürfen, stellen im Moment ein Gefahrenpotential für all diese Nutzergruppen dar. Im beantragten Projekt werden an den erforderlichen Stellen Steinschlag- und andere Sicherungsmaßnahmen umgesetzt, um für alle eine gefahrenlose Nutzung zu gewährleisten.*

*Wird die Trasse in den nächsten Jahren weiterhin dem Verfall preisgegeben, hätte dies langfristig auch zur Folge, dass das landschaftlich und naturräumlich einzigartige Naherholungsgebiet im Achtal von der Bregenzerwälder Bevölkerung nicht mehr genutzt werden kann. Damit gingen vielseitige Möglichkeiten der aktiven Freizeitgestaltung für die Bewohner der Region verloren.“*

#### „Aus regionaler Sicht

*In der Vollversammlung der REGIO Bregenzerwald vom 27.11.2009 wurde einstimmig ein positiver Beschluss zum Projekt „Grenzüberschreitender Radrundweg Nagelfluhkette“ und damit zur Sanierung des Radwegabschnittes Egg - Doren gefasst. Dies bedeutet, dass alle 24 Bregenzerwälder Gemeinden das Projekt befürworten und der Mitfinanzierung durch die REGIO zustimmen.*

*Insbesondere in Hinblick auf die weitere Erschließung und Verdichtung des Radwegenetzes im Bregenzerwald wird der Radweg Nagelfluhkette positiv beurteilt. Einerseits erfolgt durch den Abschnitt Egg – Doren der Anschluss an den Radweg in den hinteren Bregenzerwald bis Schoppernau. Andererseits bildet der Radweg auch einen sehr bedeutenden Teil des Radwegekonzepts Vorderwald, das sich gerade in Ausarbeitung befindet. Darin ist der Abschnitt Egg – Doren als Landesradroute Freizeit mit Anschluss an sechs weitere Radrouten ausgewiesen.*

#### Aus touristischer Sicht

*Neben der Landwirtschaft und dem Handwerk ist der Tourismus der wichtigste Wirtschaftszweig im Bregenzerwald. [...] Grundlage für den Erfolg ist aber auch die Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur.*

*[...] Vom Radrundweg Nagelfluhkette profitiert nun insbesondere der mittlere und vordere Bregenzerwald. Die Umsetzung des beantragten Projektes eröffnet den Tourismusbetrieben die Chance, sich mit der Positionierung als Wander- und Radregion ein neues, charmantes Gesicht zu geben. Ein zusätzliches, attraktives Angebot für die Gäste im Bregenzerwald sichert den Bestand von Hotels, Pensionen und Privatzimmervermietern und ermöglicht die Weiterentwicklung der gesamten Region. Dies betrifft nicht nur den Bereich Tourismus, sondern aufgrund der engen Verknüpfungen auch die anderen Wirtschaftssektoren.“*

#### „Aus Sicht des Landes Vorarlberg

*Auch die Zusage des Landes Vorarlberg als anteilmäßig größter Finanzierungspartner bringt zum Ausdruck, dass dem Radwegprojekt großes öffentliches Interesse beigemessen wird.“*

#### „Aus grenzüberschreitender Sicht

*Der angestrebte Radweg wartet mit positiven Auswirkungen auf, die über die Landesgrenzen hinaus wirken und sichtbar sind. Die vielfältigen Orte und Lebensräume der Grenzregion Bregenzerwald - Allgäu rücken mit Umsetzung des Projektes noch näher zusammen, was dem Ziel des Interreg-Antrages entspricht.*

*Primär sollen durch den Naturpark Nagelfluhkette umwelt- und klimafreundlichen (Tourismus-)Angebote geschaffen werden. Der Naturraum bzw. Naturschutz soll für die Öffentlichkeit erfahrbar sein, sofern dadurch die Naturwerte nur in einem tolerierbaren Ausmaß beeinträchtigt und durch die Nutzung in ihrem Bestand nicht gefährdet werden.“*

*Zusammenfassend weist die Bewilligungsinhaberin darauf hin, dass das geplante Projekt eine ausgezeichnete Chance bietet, auf einzelne Naturwerte bzw landschaftliche Besonderheiten genauer einzugehen und diese den verschiedenen Interessierten vorzustellen.*

*Die Bregenzerwald Tourismus GmbH weist in ihrer Stellungnahme vom 01.09.2011 zusammenfassend darauf hin, dass der Tourismus neben Landwirtschaft und Handwerk/Gewerbe einer der drei wichtigen Wirtschaftsbereiche in der Region Bregenzerwald sei. Der Tourismus spiele für eine positive Entwicklung der anderen Branchen eine wichtige Rolle. Vor allem im Sommer bedürfe es intensiver Anstrengungen um die positive Entwicklung des Tourismus aufrecht zu erhalten und mit dem touristischen Angebot marktfähig zu bleiben. Das gegenständliche Projekt sei ein wesentlicher Beitrag zu einer Attraktivierung des auch touristisch nutzbaren Radwegenetzes im Bregenzerwald.*

*Auch die vom Vorhaben betroffenen Gemeinden Doren, Langenegg, Lingenau und Egg haben sich im Verfahren mehrfach geäußert und zusammenfassend einhellig mitgeteilt, dass die Ausführung des Vorhabens ausdrücklich begrüßt werde.*

*Die Gemeinde Lingenau hat darauf verwiesen, dass es durch die Umsetzung des Projektes möglich sei, die Bahntrasse auch in Zukunft zu erhalten und für Einheimische wie auch für Touristen ein hochwertiges Wander- und Radwegenetz anzubieten.*

*Die Gemeinde Langenegg hat mit Schreiben vom 16.06.2011 auf die Bedeutung des Radrundweges für die Gemeinde und die Region hingewiesen und folgendes ausgeführt:*

*„Sicherung des Siedlungsgebietes:*

*Wenn die steilen Hänge zur Bregenzerach nicht mehr gesichert werden, erhöht sich für das darüber liegende Siedlungsgebiet langfristig betrachtet das Gefahrenpotential durch Hangrutschungen.*

*Bewirtschaftung der Forstgebiete:*

*Die Bahntrasse hat seit jeher eine wichtige Funktion zur forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung des Achtales erfüllt. Diese Funktion muss unbedingt erhalten bleiben.*

*Naherholungsgebiet:*

*Das Achtal zählt zu den wenigen Gebieten, in denen sich die einheimische Bevölkerung absolut naturverträglich erholen kann.*

*Radwegverbindung:*

*Aufgrund der besonderen Topographie des Vorderwaldes bestehen nur eingeschränkte Möglichkeiten zur Erstellung von Radwegen. Der Radrundweg Nagelfluhkette ist derzeit die einzig vernünftige Anbindung an den Radweg Bregenzerwald.*

*Kulturgut:*

*Die Bauwerke der ehemaligen Wälderbahntrasse sind baukulturell äußerst wertvoll. Kulturdenkmäler zu erhalten muss im Interesse der öffentlichen Hand stehen.“*

Das Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung VIIa – Raumplanung und Baurecht, hat das gegenständliche Projekt aus Sicht der überörtlichen Raumplanung beurteilt und in ihrer Stellungnahme vom 06.07.2011, ZI VIIa-344.14, Folgendes ausgeführt:

*„Die Bedeutung der Freizeitnutzung im Landschaftsraum hat in den letzten Jahrzehnten deutlich zugenommen. Diesem Aspekt wird in der Raumplanung, insbesondere in der Freiraum- und Landschaftsplanung, ua dadurch Rechnung getragen, dass ein qualitativ hochwertiges Wander- und Radwegenetz (bzw Mountainbikenetz) angeboten wird. Dadurch wird ein Beitrag zur geordneten Erholungsnutzung in der Landschaft geleistet. Das vorliegende Projekt eines überörtlichen Radweges zwischen Egg und Bozenau unterstützt diese Zielsetzungen maßgeblich.“*

Zusammenfassend wird aus Sicht der überörtlichen Raumplanung festgehalten, dass *die Einrichtung eines überörtlichen Radweges auf der ehemaligen Bregenzerwaldtrasse zwischen Egg und Bozenau begrüßt werde.*

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurde auch das Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt VIIb – Straßenbau, gehört, zu dessen Aufgaben die Steuerung der Entwicklung des Radwegenetzes gehört. Das Amt der Vorarlberger Landesregierung hat in diesem Zusammenhang am 29.9.2011, ZI VIIb-1160-2011, mitgeteilt, dass *das Projekt „Radrundweg Nagelfluhkette“ „radtouristisches Potential“ habe und die „Entwicklung von nachhaltigen Freizeit- und Tourismusangeboten“ fördere. Der Radweg „Egg – Bozenau“ ergänze den überörtlichen Radweg Bregenzerwald, „womit die Anlage einer ganzen Region und darüber hinaus allen Rad- und Fußbegeisterten unseres Landes zur Verfügung steht. Die Ursprünglichkeit der Bregenzerachschlucht bietet hohen Naturgenuss und nachhaltige Landschaftseindrücke. Die Einzigartigkeit dieses Gebietes eröffnet dem Tourismus neue Möglichkeiten mit nachhaltiger Wirkung in Richtung sanfter Tourismus.“*

## 6.

Nach den Vorgaben des § 35 Abs 1 und 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung sowie der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl ua VwGH 24.9.1999, ZI 98/10/0347) hat die Behörde in einem Verfahren nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung in einem ersten Schritt (Grobprüfung) zu untersuchen, ob Interessen der Natur und Landschaft durch das Vorhaben nachteilig berührt werden; gleichzeitig hat sie auch zu prüfen und darzustellen, wie bedeutsam im Hinblick auf die Ziele des Naturschutzes und der

Landschaftsentwicklung die durch die Umsetzung des beantragten Vorhabens bewirkte Verletzung der Interessen der Natur und Landschaft ist, und ob demnach eine wesentliche Beeinträchtigung dieser Interessen vorliegt, sodass ohne Feinprüfung eine Entscheidung darüber nicht möglich ist, ob den Interessen der Natur und Landschaft oder den mit dem Vorhaben verbundenen öffentlichen Interessen der Vorzug gebührt.

Die Grobprüfung ist unter Punkt 4. mit dem Ergebnis erfolgt, dass mit dem Vorhaben eine wesentliche Beeinträchtigung der Interessen von Natur und Landschaft verbunden ist. Diese Feststellung stützt sich auf das schlüssige und ausreichend begründete Gutachten des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz.

Das Ermittlungsverfahren hat jedoch auch gezeigt, dass mit der Verwirklichung des Vorhabens bedeutende öffentliche Interessen gefördert werden. Durch den Ausbau der ehemaligen Bahntrasse zu einem zugänglichen und sicheren Radweg wird einem großen Teil der Bevölkerung der Zugang zum Naturerlebnis Bregenzerachtal und damit zu einem Naherholungsgebiet ermöglicht.

Weiters erkennt die Behörde auch im Ausbau des Radwegenetzes ein öffentliches Interesse. Neben der Einbindung des hier gegenständlichen Radweges in das regionale Radwegenetz stellt er für sich allein einen attraktiven Freizeitradweg dar. Dieser Weg bzw die Erweiterung des Radwegnetzes erhöht auch das touristische Angebot der Region und dient somit mittelbar auch der Wirtschaftsförderung.

Unbestritten sind mit dem Projekt Nachteile für Natur und Landschaft verbunden. Diese sind aber gegen die beschriebenen Interessen der Bevölkerung und der Wirtschaft abzuwägen. Bei einer Gesamtabwägung aller wesentlichen Umstände vertritt die Behörde nunmehr die Ansicht, dass im vorliegenden Fall die aufgezeigten öffentlichen Interessen eines attraktiven Naherholungs- sowie Tourismusangebotes die Verletzung der öffentlichen Interessen des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung im aufgezeigten Umfang überwiegen.

Von der Behörde ist im Ermittlungsverfahren detailliert geprüft worden, ob es sich beim gegenständlichen Radweg um einen sicheren und allgemein zugänglichen Radweg handelt, der damit auch einem entsprechend großen Teil der Bevölkerung dienen kann. Dabei ist ua vom Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt VIIb – Straßenbau, aufgezeigt worden, dass nur eine kreuzungsfreie Querung der Motocrossstrecke in Egg eine entsprechende Sicherheit und Attraktivität des Radweges sicherstellt, weshalb eine solche Querung im Auflagenwege vorgeschrieben worden ist. Weiters sind verschiedene Sicherungsmaßnahmen vorgeschrieben bzw bereits im Vorfeld als Projektänderungen angeregt worden.

Darüber hinaus ist aber festzuhalten, dass nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung Auflagen und Bedingungen im Interesse der Sicherheit und Gesundheit von Menschen nur erteilt werden können, soweit für diesen Zweck nicht andere Rechtsvorschriften Anwendung finden. Da hier andere Rechtsvorschriften

Anwendung finden (zB Straßengesetz, Straßenverkehrsordnung 1960) war die Sicherheit und Gesundheit von Menschen in diesem Verfahren nicht detailliert zu prüfen sondern sind diese von der Bewilligungsinhaberin – unter Einhaltung der Rechtsvorschriften – sicherzustellen. In diesem Verfahren ist nur sichergestellt worden, dass bei der Benützung des Radweges keine offensichtlichen Gefahren oder Hindernisse bestehen und damit die im öffentlichen Interesse liegenden Ziele des Weges verwirklicht werden können.

Die Behörde hat auch geprüft, ob die Interessen des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß verletzt werden. Dabei hat sich ua gezeigt, dass verschiedene Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind, um eine gefahrlose Benützung zu ermöglichen. Weiters ist im Verfahren aufgezeigt worden, dass die RVS 03.02.13 Radverkehr zum Thema Radwegbreite Folgendes ausführt: *„Bei Freizeitradrouten soll die Breite von 3,0 m nicht unterschritten werden, damit Überholmanöver und Begegnungen auch unter Berücksichtigung ungeübter Radfahrer sicher ablaufen können.“* Da es sich hier um eine solche Freizeitradroute handelt, soll der Weg eine Regelbreite von 3,0 m aufweisen. In den im Sachverhalt angeführten Bereichen, in denen eine solche Breite mit den Interessen des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung unter keinen Umständen vereinbar wäre, darf der Ausbau aber nicht bis zu dieser Regelbreite erfolgen. Weiters ist aufgezeigt worden, dass eine bekieste Wegoberfläche für eine Freizeitradroute ausreichend ist und daher keine andere, die Interessen des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung verletzendere Wegbefestigung erfolgen muss und darf. Darüber hinaus soll durch eine ökologische Bauaufsicht gewährleistet werden, dass die Interessen des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung soweit wie möglich geschützt werden.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass allfällige weitere, mit dem Radweg in Zusammenhang stehende Maßnahmen, die nicht Bestandteil dieses Projektes sind (zB Werbeanlagen, Ankündigungen, Parkplätze, sonstige Maßnahmen im Uferschutzbereich, etc) einer eigenen Bewilligung nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung bedürfen. Dabei werden die Erforderlichkeit aufgrund öffentlicher Interessen sowie die Auswirkungen auf die Interessen des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung neuerlich detailliert zu prüfen sein.

## 7.

Gemäß § 35 Abs 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung hat die Behörde im Falle des Überwiegens des mit dem Vorhaben verbundenen öffentlichen Interesses an der Durchführung des beantragten Vorhabens in weiterer Folge zu prüfen, ob dem Antragsteller keine zumutbaren, die Natur oder Landschaft weniger beeinträchtigenden Alternativen zur Verfügung stehen.

Hierbei hat die Behörde erwogen, dass der gegenständliche Radweg nicht das vorrangige Ziel der Verbindung zweier Punkte verfolgt. Ziel des Radweges ist es, gerade das Bregenzerachtal zugänglich zu machen und einen attraktiven Weg in einer

attraktiven Landschaft zu errichten. Eine Verlegung des Radweges stellt somit keine Alternative für dieses Projekt dar.

Somit ist weiters zu prüfen, ob ein durch das Bregenzerachtal führender Radweg auf eine die Natur und Landschaft weniger beeinträchtigende Art und Weise errichtet werden kann. Wie bereits unter Punkt 6. ausgeführt, ist dies im Ermittlungsverfahren geprüft worden. In den Bereichen, in denen eine Beeinträchtigung weiter vermindert werden kann, ohne die Funktionsfähigkeit des Radweges einzuschränken, wurde dies im Auflagenwege sichergestellt. Eine kleinräumige Verlegung der Trasse scheitert darüber hinaus meist an den örtlichen Gegebenheiten. Auch wird ein Abweichen von der ehemaligen Bregenzerwaldbahntrasse größere Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft mit sich bringen. Durch die vorgeschriebenen Auflagen, insbesondere die ökologische Bauaufsicht, wird die Bewilligungsinhaberin dazu angehalten, den Weg in der natur- und landschaftsverträglichsten Art und Weise zu errichten bzw. instand zu setzen. Die Natur- und Landschaft beeinträchtigenden Sanierungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Steinschlagsicherung sind zum Schutz der Benutzer des Radweges unumgänglich und liegen daher in den oben formulierten öffentlichen Interessen.

Der Bewilligungsinhaberin stehen somit keine zumutbaren, die Natur oder Landschaft weniger beeinträchtigenden Alternativen zur Verfügung.

## **8.**

Das durchgeführte Ermittlungsverfahren hat somit ergeben, dass trotz der Erteilung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen eine Verletzung der Interessen von Natur oder Landschaft erfolgen wird. Aufgrund der mit dem Vorhaben verbundenen Vorteile ist jedoch ein überwiegendes Gemeinwohl gegeben. Hinzu kommt, dass dem Antragsteller keine zumutbaren, Natur und Landschaft weniger beeinträchtigenden Alternativen zur Verfügung stehen.

Insgesamt ist daher festzustellen, dass sämtliche Bewilligungsvoraussetzungen des § 35 Abs 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung erfüllt sind und daher die beantragte Bewilligung nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung unter den im Spruch enthaltenen Auflagen zu erteilen war.

### **Zu Spruchpunkt II. bis IV. (Wasserrechtsgesetz 1959):**

Gemäß § 38 Abs 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 ist zur Errichtung und Abänderung von Brücken, Stegen und von Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer nebst sonst etwa erforderlicher Genehmigungen auch eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich. Als Hochwasserabflussgebiet gilt gemäß Abs 3 das bei 30-jährlichen Hochwässern überflutete Gebiet.

Nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens kann das Vorhaben mit den Interessen des Wasserrechtsgesetzes 1959 vereinbart werden. Die zum Schutz und zur Sicherheit der Anlagen erforderlichen Auflagen wurden vorgeschrieben.

Sollten im Zuge der Bauführung hervorkommen, dass weitere Maßnahmen erforderlich sind, die in den Plan- und Beschreibungsunterlagen nicht dargestellt worden sind und nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 bewilligungspflichtig sind, ist vor deren Ausführung eine wasserrechtliche Bewilligung zu erlangen.

**Zu Spruchpunkt V. bis VII. (Forstgesetz 1975):**

Nach § 17 des Forstgesetzes 1975 ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) verboten. Unbeschadet dessen kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

Im Ermittlungsverfahren hat sich gezeigt, dass kein öffentliches Interesse einer Erteilung der Rodungsbewilligung im beantragten Umfang und unter den Vorschriften der Spruchpunkte V. bis VII. entgegen steht.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann Berufung erhoben werden, die binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich, mit Telefax oder mit E-Mail bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz einzubringen wäre. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsfehler) trägt.

Der Bezirkshauptmann  
in Vertretung

Dr Martin Vergeiner

Ergeht mit RSb an:


1. die Regionalentwicklung Bregenzerwald GmbH, Impulszentrum 1135, 6863 Egg, (vorab per Mail regio@bregenzerwald.at)  
*unter Anschluss einer als Bestandteil dieses Bescheides gekennzeichneten Projektausfertigung;*  
*mit dem Hinweis, dass die Bezirkshauptmannschaft Bregenz mit den im Schreiben vom 9.9.2011 für die ökologische Bauaufsicht vorgeschlagenen Personen einverstanden ist; es muss aber jedenfalls die örtliche Verfügbarkeit der Person sichergestellt sein (wöchentlicher Bericht, uU wird eine tageweise Anwesenheit auf der Baustelle erforderlich sein);*  
*mit dem Hinweis, dass rechtzeitig vor Baubeginn der Bezirkshauptmannschaft Bregenz die ökologische Bauaufsicht und die geotechnische Bauaufsicht namhaft zu machen sind;*  
*mit dem Hinweis, dass rechtzeitig vor Baubeginn ein Notfallplan der Bezirkshauptmannschaft Bregenz vorzulegen ist;*  
*mit dem Hinweis, dass dieser Bescheid den ausführenden Unternehmen vor Baubeginn nachweislich zur Kenntnis zu bringen ist;*  
*mit dem Hinweis, dass allfällige weitere in Zusammenhang mit dem Radweg stehende bewilligungs- oder genehmigungspflichtige Maßnahmen nicht ohne eine solche Bewilligung oder Genehmigung ausgeführt werden dürfen und diese rechtzeitig zu beantragen sind;*  
*mit dem Hinweis, dass die Fertigstellung der Bauarbeiten unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Bregenz zu melden ist und die notwendigen Bestandspläne vorzulegen sind.*
2. die Gemeinde Egg,  
*unter Anschluss einer als Bestandteil dieses Bescheides gekennzeichneten Projektausfertigung*
3. die Gemeinde Lingenau,  
*unter Anschluss einer als Bestandteil dieses Bescheides gekennzeichneten Projektausfertigung*
4. die Gemeinde Doren,  
*mit dem Hinweis, dass eine als Bestandteil dieses Bescheides gekennzeichnete Projektausfertigung nachgereicht wird*
5. die Gemeinde Langenegg,  
*mit dem Hinweis, dass eine als Bestandteil dieses Bescheides gekennzeichnete Projektausfertigung nachgereicht wird*

Nachrichtlich an:

6. die Naturschutzanwaltschaft für Vorarlberg, Jahngasse 9, 6850 Dornbirn, per Mail,  
*mit dem Ersuchen um Rückgabe der übermittelten Projektausfertigung.*
7. die Abteilung I, Naturschutzfachstelle, im Hause, per Vokis
8. die Abteilung III – Polizei, per Vokis,  
*zur Kenntnis (insbesonder in Hinblick auf die Straßenverwaltung und Straßenpolizei).*

9. das Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung VIIa – Raumplanung und Baurecht, zH geologischer Amtssachverständiger, zur ZI VIIa-98.23, per Vokis *mit dem Ersuchen um Rückgabe der übermittelten Projektausfertigung.*
10. das Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung VIIa – Raumplanung und Baurecht, zur ZI VIIa-344.14, per Vokis
11. das Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung VIId-Wasserwirtschaft, Amtsgebäude Josef-Huter-Straße 35, 6900 Bregenz, zur ZI VIId-3100.2305/0001, per Vokis, *mit dem Ersuchen um Rückgabe der übermittelten Projektausfertigung; diese wird als Bestandteil dieses Bescheides gekennzeichnet und rückübermittelt.*
12. das Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung IIIb – Vermögensverwaltung, per Vokis
13. das Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung VIIb – Straßenbau, zH des Radwegbeauftragten, zu ZI VIIb-1160-2011, per Vokis, *mit dem Ersuchen um Rückgabe der übermittelten Projektausfertigung.*
14. das Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung VIIb – Straßenbau, zH des brückenbautechnischen Amtssachverständigen, zu ZI VIIb-1160-2011, per Vokis, *mit dem Ersuchen um Rückgabe der übermittelten Projektausfertigung, falls diese noch vorliegt.*
15. die Abteilung VIII – Forstwesen, im Hause, zur ZI BHBR-VIII-8.01.11-2010/0002, per Vokis
16. den Wasserbuchführer, im Hause, *mit dem Hinweis, dass eine als Bestandteil dieses Bescheides gekennzeichnete Projektausfertigung nachgereicht wird.*
17. das Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung VIa – Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, per Vokis, *zur Kenntnis*
18. das Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Va – Landwirtschaft, zH des fischereibiologischen Amtssachverständigen, zur ZI Va-3031/0010, per Vokis, *mit dem Ersuchen um Rückgabe der übermittelten Projektausfertigung, falls diese noch vorliegt.*
19. das Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit des Landes Vorarlberg, Bregenz, zH des limnologischen Amtssachverständigen, zur ZI UI-3.02.00.11.05-2011/0013, per Vokis
20. den Forsttechnischen Dienst für Wildbach und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Bregenz, Rheinstraße 32/4, 6901 Bregenz, per Mail, *mit dem Ersuchen um Rückgabe der übermittelten Projektausfertigung, falls diese noch vorliegt*
21. das Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung PrsE – Europaangelegenheiten und Außenbeziehungen, zur ZI PrsE-30803.01-155, per Vokis, *zur Kenntnis*

22. den Fischereiverein Bregenz, zH Obmann Ing Markus Facchini, per E-Mail  
fvbregenz@gmail.com

	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert.</p>
	<p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.</p> <p>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <a href="https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung">https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung</a> verfügbar.</p> <p>Ausdrucke des Dokuments können bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz Bahnhofstraße 41 A-6901 Bregenz E-mail: <a href="mailto:bhbregenz@vorarlberg.at">bhbregenz@vorarlberg.at</a> überprüft werden.</p>